

bietet für eine solche Datierung, die sich nur auf die ursprüngliche Lex Gundobada beziehen könnte.

Gegen die Beziehung zu dem folgenden scheint zu sprechen, dass dabei der Name des Königs, nach dessen 2. Regierungsjahre datiert ist, fehlen würde. Da nun, wie wir sehen werden, erhebliche Gründe dafür sprechen, dass das 2. Regierungsjahr Sigismunds gemeint ist, und eine Anzahl von Hss. Sigismunds Namen statt Gundobads aufweisen, so haben Bluhme und Binding 'Sigismundi' vor 'Gundobadi' gesetzt. Das ergibt sachlich den richtigen Sinn; doch dürfte Sigismunds Name nicht im Archetypus gestanden haben, sondern nur durch Besserungsversuch späterer Abschreiber in den Text gekommen sein. Wir brauchen nämlich den Namen gar nicht, da es offenbar nach der burgundischen Sitte der Zeit genügte, wenn der regierende König in einer amtlichen Publikation als 'domnus noster gloriosissimus' ohne Hinzufügung des Namens bezeichnet wurde. Genau so wird der König, vielleicht ebenfalls Sigismund oder sein Bruder Godomar, auch in der Ueberschrift der Beschlüsse des Reichstages von Ambérieux ohne Hinzufügung des Namens genannt¹. Es steht also nichts im Wege, die Worte 'domni nostri gloriosissimi' auf Sigismund zu beziehen, so dass jene Notiz bedeutet: Im 2. Regierungsjahre unseres ruhmreichen Herrn (nämlich des gegenwärtigen Königs Sigismund) ist Gundobads Gesetzbuch herausgegeben ('aeditus') zu Lyon am 22. März 517.

Es fragt sich: was bedeutet 'aeditus' (= 'editus') in diesem Zusammenhange? Man ist versucht an die Bedeutung zu denken, die das Wort 'edere' in der Subscriptionsformel des Anianus hat, welche theils in Verbindung mit dem Commonitorium der Lex Romana Alarichs II., theils am Schluss dieses Gesetzbuchs überliefert ist, und welche lautet: 'Anianus vir sp. ex praeceptione domni nostri gloriosissimi Alarici regis hunc codicem de Theodosiani legibus atque sententiis iuris vel diversis libris electum Aduris anno XXII. eo regnante edidi atque subscripsi'. Anianus ist wahrscheinlich der Vorsteher der königlichen Kanzlei, unter dessen Verantwortlichkeit die von ihm unterschriebenen Exemplare des neuen Gesetzbuches an die einzelnen Richter ausgegeben wurden. Es würde demnach hier 'hunc codicem edidi' so zu verstehen sein, wie das 'edere' oder 'exemplaria edere' in den Gesta in senatu de recipiendo

1) Ed. Salis p. 119: 'Incipit capitulus, quem domnus noster gloriosissimus Ambariaco . . . instituit'.